

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung von

Feld- und Weinbergswegen der Ortsgemeinde Heßheim

vom 17. Mai 1996

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Weinbergswegen.

§ 2

Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feld- und Weinbergswegen erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- oder Weinbergsweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Weinbergsweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld- oder Weinbergsweg erschlossen ist.

§ 3

Beitragsmaßstab und Abrundung

(1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

(2) Die Grundstücksfläche wird auf 10 qm auf- und abgerundet.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5

Beitragsermittlung

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrundeliegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

Anstelle der jährlichen kann vom Durchschnitt der im Zeitraum bis zu 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, so ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz je Hektar Grundstücksfläche wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 7 Gemeindeanteil

Der Ortsgemeinderat legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Ortsgemeinde selbst übernimmt. Dieser soll bei Feld- und Weinbergswegen

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
 - a) als Reit- und Radwege sowie
 - b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldner zuzurechnen sind, entsprechen.

§ 8 Behandlung von Jagdpachtanteilen

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Weinbergswegen der Ortsgemeinde zu Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüche von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Ortsgemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 9 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergswegen der Ortsgemeinde Heßheim vom 23.01.1987 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.